

# TV Gültstein 1926 e.V.

## - Abteilungsordnung American Football -

In Ergänzung der Vereinssatzung des Turnvereins Gültstein e.V. (nachfolgend Verein genannt) hat die Abteilung American Football folgende Abteilungsordnung:

### § 1 Zweck

Die Abteilung American Football verfolgt unmittelbar die Pflege des Sports American Football und fördert insbesondere seine sportliche Ausübung und die Gemeinschaft der Mitglieder. Im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum TV Gültstein unterstützt sie die Ausübung anderer Sportarten.

### § 2 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung

1. Ordentliches Mitglied der Abteilung American Football kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Diese haften für die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die gleichzeitige konkurrierende Betätigung eines Mitglieds in einem anderen Sportverein bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Abteilungsleitung. Bei neu eintretenden Mitgliedern gilt die Zustimmung als erteilt, wenn im Aufnahmeantrag auf die konkurrierende Betätigung in einem anderen Verein hingewiesen wird und die Abteilungsleitung nicht binnen drei Monaten widerspricht.

### § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Sämtliche Abteilungsmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Abteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Mitglieder ab 16 Jahren sind stimmberechtigt.
3. Sämtliche Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Gebühren, laufenden Beiträge und Umlagen zu entrichten.
4. Sämtliche Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die in der jeweils gültigen Abteilungs-Arbeitsdienstordnung beschriebenen Arbeitsdienste abzuleisten.

### § 4 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
  - a. Abteilungsleiter:in
  - b. Stellvertretende:r Abteilungsleiter:in
  - c. Finance Manager:in (Kassenwart:in)

Sie kann bei Bedarf durch zusätzliche Funktionsträger erweitert werden.

2. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und vom Vorstand des Vereins bestätigt.
3. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung richten sich nach der Vereinssatzung. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter:in und/oder seinen/Ihren Stellvertretern:innen vertreten.

§ 5  
Ordentliche Abteilungsversammlung

1. Möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Abteilungsmitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
  - a. Genehmigung der Tagesordnung, ggf. Abstimmung über weitere Tagesordnungspunkte
  - b. Rechenschaftsbericht der Abteilungsleitung
  - c. Entlastung der Abteilungsleitung
  - d. Neuwahl der Abteilungsleitung, soweit erforderlich
  - e. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, sofern erforderlich
  - f. Beschluss der aktuellen Abteilungs-Arbeitsdienstordnung, sofern erforderlich
  - g. Sonstiges
2. Die Abteilungsversammlung wird von den Abteilungsleiter:innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung dem/der ausführenden Abteilungsleiter:in vorliegen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Versammlung.
4. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der Abteilungsordnung können nur beschlossen werden, wenn sie auf der mit der Einladung zugestellten Tagesordnung unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Änderungsvorschlags angekündigt waren. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
5. Die Abteilungsversammlung ist nicht berechtigt, über die Auflösung der Abteilung zu beschließen.

§ 6  
Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. B der Vereinssatzung statt. An die Stelle des Vereinsvorstandes tritt in der Abteilung die Abteilungsleitung.

§ 7  
Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 16.11.2022 in Kraft.